

RS UVS Kärnten 2005/01/24 KUVS-79/2/2005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2005

Rechtssatz

Die Formulierung, der Beschuldigte sei „ohne ersichtlichen Grund am linken Fahrbahnrand gefahren“ wird dem Konkretisierungsgebot nicht gerecht, weil die Tatumschreibung des § 7 StVO einerseits die Konkretisierung erfordert wie weit rechts ein Fahrzeuglenker gefahren ist und andererseits die konkrete Angabe wie weit ihm dies zumutbar und möglich war. (Einteilung des Verfahrens)

Schlagworte

Konkretisierung der Tat, Tatbildumschreibung, Rechtsfahrgesetz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at